

schätzt bzw. nicht in den Blick bekommen. Ein weiterer Mangel des Buches ist das Aussparen der Schweizer Reaktionen auf den katholischen Kirchenkampf. Man sollte nämlich endlich dem Mythos wehren, als habe sich der Kirchenkampf nur innerhalb der evangelischen Kirchen zugetragen! Und schließlich ist die in Deutschland so heftig geführte Debatte um den Arierparagraphen und den Antisemitismus insgesamt in Kaisers Darstellung viel zu kurz behandelt worden, was gewiß nicht an der zu schwachen Reaktion der Schweiz liegt! Trotz alledem ist das Buch wertvoll und weist weiteren Forschungen methodisch einen guten Weg.

Bernd Jaspert

KIRCHENRECHT

Hans Dombois, Kodex und Konkordie. Fragen und Aufgaben ökumenischer Theologie. Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart / Josef Knecht Verlag, Frankfurt/M. 1972. 136 Seiten. Brosch. DM 15,—.

Diesem Buch des bekannten („Das Recht der Gnade“) und durch vielfältige Gutachten und Kommissionsmitarbeit stets um eine ökumenische Ausrichtung des Kirchenrechtes bemühten evangelischen Kirchenrechtlers geht es um die Probleme der „lehrmäßigen und kirchenrechtlichen Fortentwicklung der einzelnen Kirchen“ (S. 9). Hier vermutet Dombois — bei allen Unterschieden in den jeweiligen Kirchen — konvergierende Tendenzen und Fragestellungen. Grund genug für den Vf., seine — meistens schon anderswo veröffentlichten — Referate, Aufsätze und Gutachten zur Reform des CIC bzw. zur angestrebten *Lex Ecclesiae Fundamentalis* einer umfangreichen (37 Seiten) Stellungnahme zur Leuenberger Konkordie gegenüberzustellen. Beim Vergleich jedoch zwischen „Kodex und Konkordie“ wird der Leser allein gelassen. Die spär-

lichen Hinweise in der Einleitung nützen da nichts. So steckt denn der Wert dieses Sammelbändchens vor allem in den reichhaltigen Informationen, die der katholische wie evangelische Leser über rechtliche Bestrebungen in seiner Kirche gewinnen kann. Eindrucksvoll steht ein Vortrag des Vf. für den Internationalen Römischen Kanonistenkongreß 1970 über die nicht mehr „integrale“, sondern „integrierende“ Funktion eines neuen ökumenischen Kirchenrechtes am Anfang der Beiträge: „Die Christenheit hat also ihre rechtliche Einheit nicht als Ziel vor sich, sondern als Ausgangspunkt hinter sich“ (S. 17); das Verhältnis der Kirchen müsse durch den Akt der „relativen kirchenrechtlichen Anerkennung“ (S. 20) bestimmt sein, so wie ihn die Gliedkirchen des Ökumenischen Rats und auch die katholische Kirche durch das Vaticanum II faktisch vollzogen hätten.

Wie weit diese unbestreitbaren ökumenischen Grundanliegen von einer Realisierung entfernt sind, macht jedoch die anschließende Kritik deutlich, die Dombois bzw. die Mitarbeiter der Heidelberger Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft an der von Rom hartnäckig verfolgten *Lex Ecclesiae Fundamentalis* formulieren mußten. Die evangelische Kritik an einer katholischen *lex constitutionalis* ist schon allein deshalb wichtig — und wohl noch stärker erwünscht —, weil es ja auch eine theologisch begründete Mitverantwortung der nichtkatholischen Kirchen für die Entwicklung im Katholizismus gibt. Der katholische Leser dieser evangelischen Kritik am römischen Grundgesetz (das bereits in einem 4. Entwurf vorliegt und inzwischen von 593 Bischöfen bedingungslos, von 462 modifiziert gebilligt und nur von 251 Bischöfen völlig abgelehnt wurde) vermißt sehr, daß der Autor die Frage nach der Opportunität und Legitimität eines solchen Verfassungsgesetzes ausgeklammert hat. Immerhin handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben, das die Kirche bisher in dieser Form weder

kannte noch brauchte und über das der italienische Kirchenhistoriker Alberigo urteilte: „Dem absolut Außerordentlichen, nämlich dem Bund von Kreuz und Auferstehung Christi mit der Geschichte, würde ein so gewöhnliches, menschliches Gewand gegeben, wie es das Recht ist. Eine Verfassung wäre ein Werkzeug der Verhärtung, die die ganze Dynamik der Kirche ersticken und die ökumenische Bewegung drosseln würde.“

Hans Josef Schmitz

Horst Herrmann, Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts für Studium und Praxis. Verlag Herder, Freiburg—Basel—Wien 1972. 138 Seiten. Kart. DM 9,80.

Der Münsteraner Ordinarius für Kirchenrecht will in rund 400 Stichworten über den „Kerngehalt“ des römisch-katholischen Kirchenrechts informieren. Ein Ergänzungsregister nennt weitere 160 Stichwörter, die unter anderen Fachbegriffen dargestellt werden. Die Stichwörter werden in knappem Stil erläutert. Die Art der Erläuterung legt in vielen Fällen die Frage nahe, ob nicht die Bezeichnung „Wörterbuch *kirchenrechtlicher Begriffe*“ dem Charakter des Buches nähergekommen wäre.

Hinsichtlich theologischer Stichwörter verweist der Verf. auf das „Kleine theologische Wörterbuch“ von Rahner und Vorgrimler, zu dem er sein Buch „lediglich als spezifisch kirchenrechtliche Ergänzung“ versteht. Aber auch auf diesem speziellen Gebiet will er keinen Ersatz für den Blick ins Gesetzbuch oder in die bewährten Lehrbücher bieten.

Die nachkonziliare Rechtsentwicklung bezieht das Buch teils ausdrücklich, teils stillschweigend ein (vgl. z. B. die Stichwörter Bischofskonferenz, Bischofssynode, Bischofsvikar, Inamovibilität, Kautelen, Pastoralrat, Pfarrgemeinderat, Präsentation, Presbyterat). Einen zusätzlichen Wert hätte es gewonnen, wenn bei den

einzelnen Stichwörtern nicht nur die einschlägigen Canones des Codex Iuris Canonici, sondern auch die vom Konzil erlassenen Bestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften mitgeteilt würden (vgl. dazu Rahner-Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Herder-Bücherei Bd. 270, und die Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“, die beide in der Literaturübersicht nicht genannt werden). Gerade die Absicht der „Erstinformation“ für Interessenten und Betroffene, zu der der Verf. sich bekennt, hätte diese Erleichterung vertiefender Weiterarbeit nahelegen können.

Kirchenrechtsprobleme zwischenkirchlicher Beziehungen kommen in dem Buch nur ganz am Rande vor. Die Gültigkeit der außerhalb der römisch-katholischen Kirche vollzogenen Taufe wird wohl stillschweigend als selbstverständlich behandelt. Die „sog.“ Interkommunion wird (ohne Hinweis im Ergänzungsregister) unter dem Stichwort „Communicatio in sacris“ erwähnt, ohne daß nähere Einzelheiten mitgeteilt werden. Der Begriff „Mischehe“ kommt nicht vor. Die Erläuterung der Neuregelung des Jahres 1970 (durch das Motuproprio *Matrimonia mixta*) unter dem Stichwort „Konfessionsverschiedenheit“ geht über Andeutungen kaum hinaus. Die Problematik „ökumenischer Trauungen“ wird nicht behandelt. Schließlich wird zwar dem Begriff „Akatholiken“ in einem eigenen Stichwort bescheinigt, daß er ein „zunehmend nicht nur wegen seiner begrifflichen Unklarheit umstrittener Fachausdruck“ sei; aber auch hier verbot der Raum-mangel offenbar nähere Erläuterungen.

Das Recht nicht-römischer Kirchen ist kein Gegenstand des Wörterbuchs. Trotzdem kann es auch für die Mitglieder dieser Kirchen zur Orientierung über die Bedeutung der auch für den zwischenkirchlichen Bereich wichtigen Begriffe des kanonischen Rechts nützlich sein.

Hanns Engelhardt